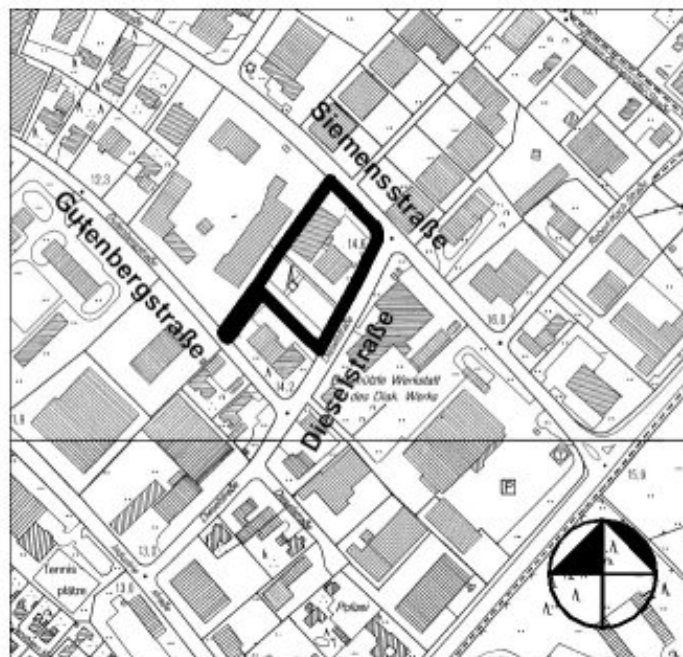


Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 66 der Stadt Husum für das Gebiet Dieselstraße/Siemensstraße, begrenzt durch die Siemensstraße und Dieselstraße sowie durch die Flurstücke Nr. 6/35 (Hagebaumarkt) und 63 der Flur 16

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 12.10.2006 den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 66** als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist begrenzt durch die Siemensstraße und Dieselstraße sowie durch die Flurstücke Nr. 6/35 (Hagebaumarkt) und 63 der Flur 16.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 66 in Kraft.

Alle Interessierte können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, in den Zimmern 321/322,

während der Dienststunden

Mo. – Mi./Fr.	8.30 – 12.00 Uhr
Do.	7.00 – 16.00 Uhr
1. Do. im Monat	7.00 – 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise: Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs.2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Husum unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die diese Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Husum, 27. Juli 2007

gez.

Rainer Maaß

Bürgermeister